

Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVZ
Anlage zu § 3 Abs. 1 der Kostensatzung der Stadt Lichtenstein vom 24.05.2017

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
		<i>Die Vorschriften zu den besonderen Amtshandlungen gehen den Vorschriften zu den allgemeinen Amtshandlungen vor.</i>	
1		Allgemeine Verwaltung - Schreibauslagen	
	1	Schreibauslagen	
	1.1	Für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung (z. Bsp. Fotokopien)	
	1.1.1	schwarz-weiß im Format DIN A4	0,50 je Seite für die ersten 50 Seiten, jede weitere angefangene Seite 0,15,
	1.1.2	farbig im Format DIN A4	1 je Seite für die ersten 50 Seiten, jede weitere angefangene Seite 0,30,
	1.1.3	Für Ausfertigungen und Abschriften in Größe DIN A3 erhöhen sich die genannten Auslagen in Tarif-Nr. 1.1.1 und 1.1.2 auf das Doppelte	
	2	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	5 je Datei
	3	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Tarif-Nr. 1 bis 2 können bis auf das 5-fache erhöht werden
2		Allgemeine Verwaltung - Gebühren	
	1	Einsicht und Auskunft	
	1.1	Einsicht in Akten, Karteien, Registern und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Buch oder Akte, mindestens 5.
	1.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr.4 SächsVwKG (einf. Auskünfte) hinausgehen	5 bis 50
	2	Beglaubigungen	
	2.1	von Unterschriften oder Handzeichen	5
	2.2	einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	
	2.2.1	einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen , die die Behörde selbst hergestellt hat	5 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	2.2.2	Beglaubigung nach Tarif-Nr. 2.2.1 für das zweite und jedes weitere Exemplar	2,50 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	2.2.3	einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen , die die Behörde nicht selbst hergestellt hat	1 je Seite, mindestens 5

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
	3	Erteilung einer Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis, sofern nicht durch andere Tarifstellen festgelegt	5 bis 500
	4	Erteilung einer Bescheinigungen, sofern nicht durch andere Tarifstellen festgelegt	5 bis 50
	5	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	20 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
	5.2	Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 25
	6	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
	7	Aufnahme einer Niederschrift	20 je angefangene halbe Stunde
3		Finanzverwaltung	
	1	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	1.1	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5
	1.2	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	5
	1.3	Ersatz einer Hundesteuermarke	5
	1.4	Erteilung einer Forderungsaufstellung	5 bis 15
	1.5	Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt und Arbeitgeber	5
	2	Grundstücksverkehr: Abgabe von Erklärungen gegenüber Grundbuchamt (§ 29 GBO) und Notaren z.B. Erteilung von - Eintragungsbewilligungen - Löschungsbewilligungen - Rangrücktrittsbewilligungen - Genehmigungen	15
	3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungsbeiträgen nach BauGB und Straßenausbaubeiträgen nach KAG	15
4		Statistik und Wahlen	
	1	Statistische Veröffentlichungen bei Abgabe in elektronischen Formaten weiterverarbeitbare Formate andere Formate	5 bis 50 doppelte Gebühr einfache Gebühr
	2	Abgabe von statistischen Verzeichnissen	5 bis 30
	3	Bereitstellen von sonstigen statistischen Daten	22 je angefangene halbe Stunde, mindestens 5

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
		Wenn ein öffentliches Interesse besteht, besonders bei Wahlen, kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.	
5		öffentliche Ordnung und Sicherheit	
	1	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder oder sonstigen Empfangsberechtigten	Berechnungsgrundlage ist Sach- und Zeitwert zum Zeitpunkt der Fundanzeige im Fundbüro
	1.1	Personenbezogene Dokumente je Dokument pro Person insgesamt maximal	5 10
	1.2	Fundsachen bis zu einem Wert von 500 EUR	5 % des Wertes, mindestens 5
	1.3	Fundsachen über einen Wert von 500 EUR	5 % des Wertes bis 500, zzgl. 3% des Mehrwertes
	2	Sondernutzung öffentlicher Straßenraum	
	2.1	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes über den Widmungszweck hinaus, soweit keine besonderen Gebührentatbestände normiert sind (ohne Baustelleneinrichtung)	22 bis 730
	2.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit einer Baustelleneinrichtung	22 bis 1.320
	3	Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen eines Traditionsfeuers	22 bis 150
6		Schulen	
	1	Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch nach Beendigung des Schulverhältnisses	15
	2	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülersausweises	5
	3	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	15
7		Bauwesen, Umwelt und Verkehr	
	1	Einsicht und Auskunft	
	1.1	Einsicht in eine Bauakte	15
	1.2	Einsicht in Bauakten von Gewerbegrundstücken mit einer Grundstückgröße über 1000 m²	30
	2.	Vollzug Baugesetzbuch (BauGB)	
	2.1	Ablehnungen	25
	2.2	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 bis 28 BauGB, §17 SächsDSchG)	25 bis 100
	2.3	Genehmigung im Sinne des § 144 Abs. 1 und 2 und § 172 BauGB	25
	3	Hausnummernvergabe	
	3.1	Hausnummernbestätigung	15
	3.2	Hausnummernvergabe	25

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
	4	Vollzug der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes	
	4.1	Erlass eines Bescheides über die Beseitigung, Schnitt oder Erhalt eines geschützten Gehölzes	10 je Baum
	4.2	Erlass eines Bescheides über die Beseitigung, Schnitt oder Erhalt eines geschützten Gehölzes im Schnittverbotszeitraum (1. März – 30. September)	50 je Baum
	4.3	Erlass einer Anordnung nach § 3 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Lichtenstein	5 bis 50
	4.4	Bearbeitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 12 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Lichtenstein	5 bis 250